



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

11. Oktober 2022

Kommunalrechtlicher Normenkontrollantrag der Städte Pfullendorf und Meßkirch betreffend die Genehmigungsfreiheit eines Erwerbs land-/forstwirtschaftlicher Grundstücke durch Gemeinden (§ 4 Nr. 5 ASVG)

1 GR 69/22

Beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist am 9. September 2022 ein Antrag auf kommunalrechtliche Normenkontrolle der Städte Pfullendorf und Meßkirch eingegangen. Die Antragstellerinnen beanstanden § 4 Nr. 5 des Gesetzes über die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg (ASVG) als teilweise verfassungswidrig und insoweit nichtig.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 ASVG bedürfen Rechtsgeschäfte betreffend die Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks von mindestens 1 Hektar Größe grundsätzlich der Genehmigung durch die Landwirtschaftsbehörde. Von diesem Genehmigungserfordernis sind Gemeinden beim Erwerb eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks (nur) dann befreit, wenn ein Bauleitplan existiert, der für das betroffene Grundstück andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke vorsieht. Nach Auffassung der Antragstellerinnen werde hierdurch die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung verletzt, indem der für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung erforderliche Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke unsachgerecht und unverhältnismäßig erschwert werde.

Ansprechpartnerin: Dr. Isabel Röcker, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Postanschrift: Urbanstr. 20 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon 0711 212-3300 ▪ Telefax 0711 212-3319

poststelle@verfassungsgerichtshof.bwl.de ▪ www.verfgh.baden-wuerttemberg.de

Die Landesregierung und der Landtag erhalten in einem ersten Schritt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem kommunalen Normenkontrollantrag, § 54 Satz 1 i.V.m. § 48 Abs. 1 VerfGHG.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.